E 21890 C

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

73. Jahrgang | Freitag, den 21. November 2025 | Nummer 47

Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Verantw. Anzeigen: Katharina Härtel, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54, Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Frank Hautumm, Anzeigen: Sarah Vogt, Telefon: 07154 8222-70, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG. Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr, Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0751/99921988, E-Mail: aboservice@duv-wagner.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.800 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezugspreis per Austräger frei Haus jährlich € 42,00; digital per Mail jährlich € 30,90; Kombi-Abo (digital + print) jährlich € 49,20.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Einladung zur Senioren-Adventsfeier im Münzhof Langenargen

Liebe Seniorinnen und liebe Senioren,

die bürgerliche Gemeinde, die evangelische und die katholische Kirchengemeinde sowie die Seniorenbegegnungsstätte gestalten einen gemeinsamen Adventsnachmittag für die Seniorinnen und Senioren von Langenargen, Oberdorf und Bierkeller-Waldeck. Der Adventsnachmittag findet statt im

Münzhof Langenargen am Montag, 1. Dezember 2025, ab 14.30 Uhr

Der Eintritt ist nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte möglich, die bei der Tourist-Information in der Vorwoche von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr kostenlos erhältlich ist. Zu diesem traditionellen Adventsnachmittag laden wir die Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde herzlich ein. Einlass ist ab 14 Uhr.

Bitte beachten Sie auch den Seniorenfahrdienst der SBS. Informationen dazu im Seniorenbüro der Gemeinde, Tel. 0 75 43/49 90 28.

Bild: Karl Boczek

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister	Seniorenbegegnungsstätte	Evang. Kirchengemeinde	Kath. Kirchengemeinde
Ole Münder	Reinhold Terwart	Pfarrer Matthias Eidt	Pfarrer Armin Noppenberger

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

GUTACHTERAUSSCHUSS ÖSTLICHER BODENSEEKREIS

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für Angelegenheiten der Grundsteuer zum 01. Januar 2022

Der Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis hat gem. § 196 Abs. 1 - 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregierung Baden-Württemberg die zonalen Bodenrichtwerte für den Geltungsbereich des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis zum 01. Januar 2022 ermittelt und in den Sitzungen am 29. Juni 2022 bzw. 09. Februar 2023 und 29. Juni 2023 beschlossen. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten am 02. Juli 2022 bzw. am 18. Februar 2023 und am 02. Dezember 2023. In der Sitzung des Gutachterausschusses am 04. September 2025 (Eriskirch, Kressbronn und Langenargen) wurden die nachfolgenden Fortschreibungen und Korrekturen der Bodenrichtwerte bzw. der Bodenrichtwertzonenabgrenzung beschlossen. Diese werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Langenargen

Zone 99505643 – LA_RBL_Vordere Malerecke
Einfügen einer neuen Rohbauland-Zone auf Flst. Nr. 1718/4 in Langenargen

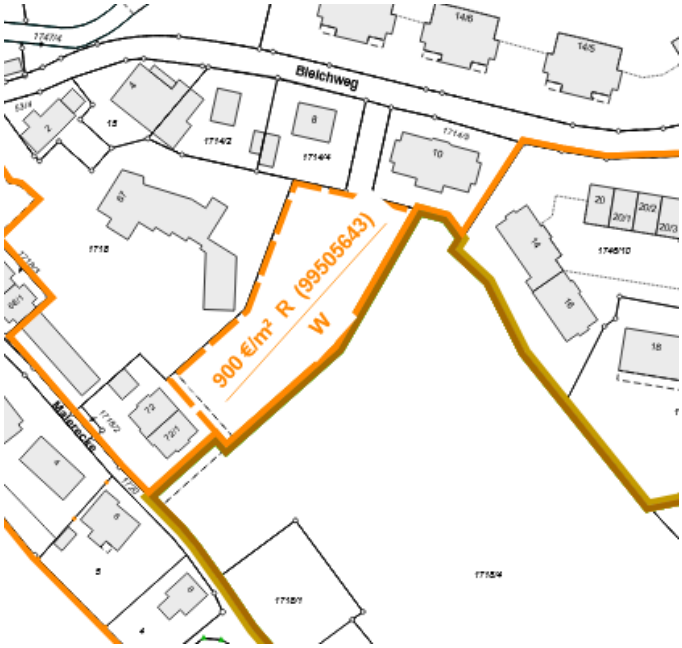

Zone 99505231 – LA_Oberdorf
Korrektur der Abgrenzung Außenbereich im Bereich der Flst. Nrn. 2333, 2334, 2334/4 und 2334/5 wegen B-Plan Oberdorf Sägestraße n. § 13 b BauGB in Langenargen

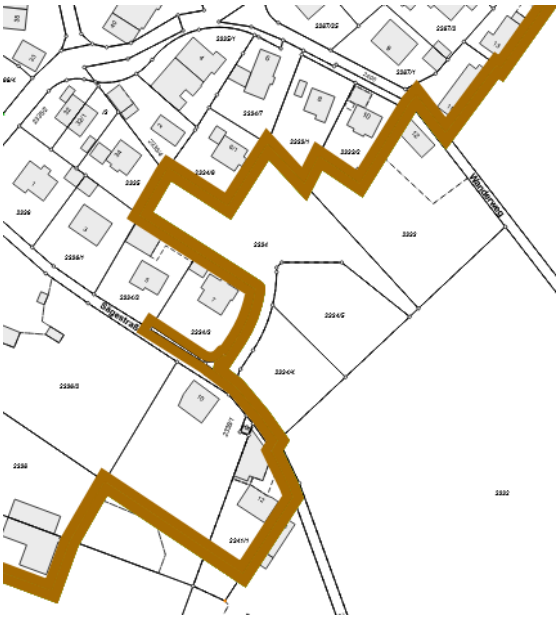

Zone 99505332 – LA_Schwedi Ost
Korrektur der Abgrenzung der Bodenrichtwertzone nach FNP im Bereich der Flst. Nrn. 2037/4, 2037/5 und 2037/6 in Langenargen

Zone 99505331 – LA_Bierkeller
Fortschreibung der Abgrenzung der BRW-Zone nach Straßenvermessung im Bereich des Flst. Nr. 529/1 in Langenargen

Die Bodenrichtwertkarten können unter https://www.gutachterausschuesse-bw.de abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter: https://www.friedrichshafen.de/buerger-stadt/rathaus-buerger-service/dienstleistungen-a-z/detailseite/service/bodenrichtwerte/

Friedrichshafen, den 04. September 2025

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
gez. Obergfell

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum 01. Januar 2025

Der Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis hat gem. § 196 Abs. 1 - 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregierung Baden-Württemberg die Bodenrichtwerte für den Geltungsbereich des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis zum 01. Januar 2025 ermittelt. Die Quadratmeterpreise für baureifes Land einschließlich Erschließungskosten (nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG)) wurden vom Gutachterausschuss in der Sitzung am 04. September 2025 beschlossen.

Bodenrichtwerte Gemeinde Langenargen

Bodenrichtwertzone		Nutzung	wGFZ	Bodenrichtwert
99505201	Südlich vom Bahnhof	M	0,7	1.030 €/m²
99505202	Münzhofstraße	M	0,8	1.450 €/m²
99505203	Zweite Reihe Schulstraße	M	0,8	1.450 €/m²
99505231	Oberdorf	M	0,6	680 €/m²
99505301	Rosenstraße / Andreas-Brugger-Straße	W	0,7	850 €/m²
99505302	Zweite Reihe West	W	0,8	1.250 €/m²
99505303	Seegrundstücke West	W	0,5	2.600 €/m²
99505304	Von-Kiene-Straße	W	0,6	1.000 €/m²
99505305	Zweite Reihe Untere Seestraße	W	0,8	1.300 €/m²
99505306	Seegrundstücke Untere Seestraße	W	0,6	2.600 €/m²
99505307	Nördliche Eisenbahnstraße	W	0,8	870 €/m²
99505308	Klosterstraße / Blumenstraße	W	0,7	1.120 €/m²
99505309	Finkenweg	W	0,7	770 €/m²
99505310	Nördliche Kirchstraße	W	0,8	980 €/m²
99505311	Bleichweg	W	0,7	930 €/m²
99505312	Zweite Reihe Obere Seestraße	W	0,8	1.300 €/m²
99505313	Seegrundstücke Obere Seestraße	W	0,5	2.600 €/m²

99505331	Bierkeller	W	0,7	600 €/m²
99505332	Schwedi Ost	W	0,6	700 €/m²
99505333	Schwedi West	W	0,6	750 €/m²

Gewerbe

99505501	Nördlich der Bahnlinie	G	1,2	180 €/m²

Sondergebiete

99505601	Yachthafen	S		200 €/m²
99505602	Familienerholung, katholische Pfarrstelle	S		950 €/m²
99505603	Kiesgrube	S		30 €/m²

Bauerwartungs- und Rohbauland

99505641	BEW Mooser Weg	W		130 €/m²
99505642	BEW Oberdorf-Kirchweg	W		130 €/m²
99505643	RBL Vordere Malerecke	W		900 €/m²

Bauland im Außenbereich

99505631	Bauland im Außenbereich	M		250 €/m²

Außenbereich im Innenbereich

99505621	Uferbereich Untere Seestraße 109 - 131	LF		200 €/m²
99505622	Uferbereich Schloss Montfort	LF		100 €/m²
99505623	Uferbereich Obere Seestraße	LF		100 €/m²
99505624	Bleichweg	LF		4 €/m²
99505626	Kirchweg	LF		4 €/m²

Gemeinbedarf

99505801	Feuerwehr Langenargen	GB		100 €/m²
99505802	Sporthalle	GB		100 €/m²
99505803	Friedhof Langenargen	GB		30 €/m²
99505805	Gemeindeverwaltungsverband Oberdorf	GB		140 €/m²
99505806	Kindergarten Oberdorf	GB		100 €/m²
99505807	Friedhof Oberdorf	GB		30 €/m²
99505808	Gemeindehaus Oberdorf	GB		100 €/m²
99505809	Feuerwehr Oberdorf	GB		100 €/m²
99505810	Kirche St. Wendelin	GB		70 €/m²
99505811	Grünanlage nördlich vom Freibad	GB		30 €/m²
99505812	Sportgebäude Langenargen West	GB		100 €/m²
99505813	Freibad Langenargen	GB		30 €/m²
99505814	Kindergarten Klosterstraße	GB		100 €/m²
99505815	katholisches Gemeindehaus Klosterstraße	GB		100 €/m²
99505816	Veranstaltungshaus am Marktplatz	GB		100 €/m²
99505817	Schloss Montfort	GB		70 €/m²
99505818	Rathaus	GB		180 €/m²
99505819	Zollamt	GB		100 €/m²
99505820	Kirche st. Martin	GB		70 €/m²
99505821	Schule und Sporthalle Amthausstraße	GB		100 €/m²
99505822	Hallenbad Amthausstraße	GB		100 €/m²

99505823	Kindergarten Lindauer Straße	GB	100 €/m²
99505824	Gemeindehaus Kirchstraße	GB	100 €/m²
99505825	Friedenskirche	GB	70 €/m²
99505826	Sportanlage Bierkeller	GB	30 €/m²
99505827	Kindergarten Bierkeller	GB	100 €/m²
99505829	Kapelle Schwedi	GB	70 €/m²
99505830	Seniorenheim; Hospital zum Heiligen Geist	GB	1.550 €/m²

Außenbereich

99505701	Acker	LF	5,00 €/m²
99505711	Grünland	LF	6,00 €/m²
99505625	Freizeitfläche mit Seeanstoß	LF	200 €/m²
99505721	Streuobstwiese	LF	4,50 €/m²
99505731	Intensivobstfläche	LF	6,50 €/m²
99505771	Wald	LF	1,50 €/m²
99505781	Naturschutz	LF	1,00 €/m²

Nutzungsarten:

W	Wohnbaugrundstück
M	Gemischt genutztes Grundstück (ohne Geschäftslagen)
MK	Kerngebiet
G	Gewerbebaugrundstück
GI	Industriegelände
S	Sonderbaufläche
CA	Campingplatz
GB	Sonderbaufläche für Gemeinbedarf
LF	Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
KGA	Kleingartenanlage

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter Bodenwert für unbebaute und bebaute Grundstücke (durchschnittlicher Lagewert ohne bindende Wirkung).

Der Bodenrichtwert bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Bei baureifem Land ist der Bodenrichtwert als erschließungsbeitragsfreies Bauland ausgewiesen. Die Bodenrichtwerte wurden aus Kaufpreisen unbebauter Grundstücke abgeleitet und beziehen sich auf unbebaute Grundstücke mit gebietstypischen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde unterstellt, das einzelne Grundstück wäre unbebaut. Abweichungen des einzelnen Grundstücks in wertbestimmenden Eigenschaften wie Lage und Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bebauung, Neigung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße und -zuschnitt sowie Erschließungszustand bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert.

Bauland im Außenbereich ohne Richtwertzone

Bauland im Außenbereich (für Zwecke der Grundsteuer):
Es ist ein Bodenrichtwert für Baulandflächen im Außenbereich ausgewiesen. Der Baulandflächenanteil bemisst sich dabei nach den Vorgaben des § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung für Kleinsiedlungsgebiete (GRZ 0,2) oder der fünffachen tatsächlich durch Wohngebäude überbauten Flächen.

Bauland im Außenbereich (für städtebauliche Zwecke bzw. für die Verkehrswertermittlung):
Als rechnerische Baulandfläche wird die fünffache Fläche aller zur Wohnbebauung geeigneten Gebäude mit dem dazugehörigen Bodenrichtwert für Bauland im Außenbereich angesetzt. Als rechnerische Baulandmehrfläche wird die fünffache Fläche aller Haupt- und Nebengebäude, die nicht zur Wohnnutzung

geeignet sind, mit 1/3 des dazugehörigen Bodenrichtwert für Bauland im Außenbereich angesetzt. Der Wert einer sich ergebenden Restfläche wird mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert je nach Nutzung berücksichtigt.

Bebauung von Grundstücken durch Bauträger

Für Grundstücke, die für eine Bebauung durch Bauträger geeignet sind (ab ca. 6 Wohneinheiten), werden von den Bauträgern zum Teil erheblich höhere Preise bezahlt. Auswertungen zu Bauträgergrundstücken werden seit ca. 14 Jahren im Bereich Friedrichshafen und Immenstaad durchgeführt.
Die Auswertung von ca. 97 entsprechenden Verkaufsfällen aus den letzten 5 Jahren im gesamten Einzugsgebiet des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis hat ergeben, dass die Preise für Bauträgergrundstücke zwischen dem 1,1- fachen und dem 2,6- fachen des Bodenrichtwertes, im Durchschnitt beim 1,7-fachen des Bodenrichtwertes, liegen.
Es wurden folgende, durchschnittliche "Bauträgerfaktoren" in den einzelnen Gemeinden Eriskirch Ø 2,2; Friedrichshafen Ø 2,1; Immenstaad Ø 1,5; Kressbronn Ø 2,6; Langenargen Ø 1,4; Meckenbeuren Ø 2,0; Neukirch Ø 1,1 und Tettnang Ø 1,7.
Im Jahr 2024 wurden im Gesamtgebiet lediglich 11 Verkaufsfälle von Grundstücken mit Bauträgereigenschaften gehandelt. Im Durchschnitt liegen die "Bauträgerfaktoren" bei 1,6 im Gesamtgebiet.
Insgesamt ist zu beobachten, dass ab Mitte 2022 ein sehr starker Rückgang der Verkaufszahlen zu verzeichnen ist. Die Kaufpreise bewegen sich in der Regel unterhalb des Faktors 2,2; nur vereinzelt darüber.
Die ausgewiesenen Bauträgerfaktoren sind entsprechend der verhaltenen Marktlage sachverständig zu würdigen.

Allgemeine Hinweise

Anwendungshinweise:
Die Zuordnung der Grundstücke zu einer Bodenrichtwertzone richtet sich nach den jeweiligen Zonenabgrenzungen, die auf dem Portal BORIS-BW einsehbar sind. Die Bodenrichtwerte und -karten können unter https://www.gutachterausschuesse-bw.de abgerufen werden.
Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 stellen städtebauliche Bodenrichtwerte dar und sind unter dem Produkt "BORIS-BW" abrufbar. Sie bilden das örtliche Marktgeschehen ab und stellen die jährliche Bodenpreisentwicklung dar. Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 dürfen nicht für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Grundsteuer verwendet werden.
Die Bodenrichtwerte, die für die Berechnung der Grundsteuer angewendet werden müssen, beziehen sich nach den Vorgaben der Finanzgesetzgebung auf den jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt. Derzeit gültig ist der Stichtag 01.01.2022 und danach folgend im 7-jährigen Rhythmus. Sie sind in dem Produkt "Bodenricht werte Grundsteuer B" unter dem oben genannten Link einsehbar.
Das Portal verfügt bei beiden Produkten über eine Historisierung, sodass die Bodenrichtwerte zurückliegender Jahrgänge ab 2022 eingesehen werden können.

Die zugehörigen Zahlenwerte geben ein Referenzwert für das Maß der baulichen Nutzung an. Hierbei wird die wirtschaftliche Geschossflächenzahl (wGFZ) angegeben. Die wGFZ, die mit dem Bodenrichtwert ausgewiesen ist, ist keine baurechtliche Größe - sie stellt lediglich die Berechnungsgrundlage für den Bodenrichtwert dar. Ist die mögliche oder tatsächliche wGFZ höher oder niedriger, ist der Bodenwert ggf. anzupassen.
Für die Berechnung der wGFZ im Zuge der Auswertung der vorliegenden Kaufverträge wird bei wohnwirtschaftlich genutzten Flächen in Kellergeschossen die tatsächliche Bruttogrundfläche (BGF) angesetzt. Liegen rechnerisch nicht nachvollziehbare Planunterlagen vor, werden pauschal 30 % des darüber liegenden Vollgeschosses angesetzt. Für die Berechnung der wGFZ im Zuge der Auswertung der vorliegenden Kaufverträge wird bei wohnwirtschaftlich genutzten Flächen in Dachgeschossen die tatsächliche BGF angesetzt. Liegen rechnerisch nicht nachvollziehbare Planunterlagen vor, werden pauschal 70 % des darunter liegenden Vollgeschosses angesetzt.

Aus den in der Bodenrichtwertkarte aufgeführten Werten zu der Art und dem wirtschaftlichen Maß der baulichen Nutzung kann kein Anspruch auf die zulässige bauliche Ausnutzung eines Grundstücks abgeleitet werden. Das Bau- und Planungsrecht liegt in der Hoheit der jeweiligen Kommune. Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone bildet keine verbindliche Grundlage für die zulässige bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks ab.

Es wurden keine Umrechnungskoeffizienten abgeleitet. Orientierungswerte hierfür sind in der ImmoWertV und in der Anlage 11 der WertR enthalten.

Aufgrund der Umstellung von lagetypischen Bodenrichtwerten auf zonale Bodenrichtwerte haben sich die Namen der einzelnen Richtwertzonen verändert und sind nun nicht mehr gleichzusetzen mit den vorherigen Zonenabgrenzungen bzw. Zoneninhalten.

Der Grundstücksmarktbericht kann für 40,00 € zzgl. Porto bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis erworben werden.

Für schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr nach der Gutachterausschussgebührensatzung erhoben.
Die Bodenrichtwertkarten können unter https://www.gutachterausschuesse-bw.de abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter:
https://www.friedrichshafen.de/buerger-stadt/rathaus-buergerservice/aemter-organigramm/detailseite/authority/geschaeftsstelle-gutachterausschuss/

Friedrichshafen, den 04. September 2025

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

gez. Obergfell

Die ermittelten Bodenrichtwerte wurden vom Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis gemäß § 196 BauGB in Verbindung mit § 12 GuAVO in der Sitzung am 04. September 2025 beschlossen und ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, 895), § 1 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1981, 195), § 11 Satz 4 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 16. Dezember 1985 (GBl. 1985, 582), sowie § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 10. November 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
4. die behördliche Informationsgewinnung;
5. Verfahren, die von dem Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg;
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei dem Gemeindeverwaltungsverband angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikation;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 3. Dezember 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 11. November 2025

gez. A. Aigner

Arman Aigner
Verbandsvorsitzender

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
1000	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	10,00 bis 12.500,00 €
2000	**Anträge**	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die vom Gemeindeverwaltungsverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 bis 200,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	**Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)**	
3100	Auskünfte aus Akten und Büchern	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten und Bücher	20,00 € je 0,25 Stunden
3300	Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von vereinbarten oder vorgegebenen Terminen	20,00 € je 0,25 Stunden
4000	**Beglaubigungen und Bestätigungen**	
4100	Beglaubigungen	
4110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 bis 200,00 €
4111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
4112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
4120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,00 bis 10,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
4200	Bestätigungen	
4210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,00 bis 10,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
5000	**Bescheinigungen**	
5100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 100,00 €
5200	Bescheinigungen, die der Gemeindeverwaltungsverband für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6000	**Gutachten (Augenscheine)**	
6100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 20,00 € je angefangene 0,25 Stunden
7000	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
7100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
7200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 bis 400,00 €
7300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 10,00 €
8000	**Vervielfältigungen**	
8100	Fotokopien	
8110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
8120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
8200	Leistungsverzeichnisse, je Doppelexemplar (inkl. Versand)	15,00 bis 50,00 €
9000	**Leistungen als untere Baurechtsbehörde nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**	
9100	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Absatz 4 Nr. 2, 32 Absatz 2 Nr. 2 WEG)	
9110	Bis zu zwei Nutzungseinheiten (je Gebäude)	500,00 €
9120	Jede weitere Nutzungseinheit (je Gebäude)	200,00 €, max. 7.500,00 €

9200	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung	
9210	Je neuer Nutzungseinheit	200,00 €
9220	Je sonstiger Änderung	150,00 €
10000	**Leistungen als untere Baurechtsbehörde nach der Landesbauordnung (LBO)**	
10100	Leistungen im Rahmen eines Kenntnisgabeverfahrens	
10110	Beratung des Bauherren oder Planverfassers	100,00 bis 400,00 €
10120	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10130	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10140	Bescheinigung vollständiger Unterlagen (§ 53 Absatz 5 LBO)	0,002 der Baukosten, mind. 150,00 €
10200	Leistungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von Anlagen und Einrichtungen	
10210	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 49 LBO)	0,0054 der Baukosten, mind. 150,00 €
10220	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§§ 49, 52 LBO)	0,0045 der Baukosten, mind. 150,00 €
10221	Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion (§ 58 Absatz 1a Nr. 4 LBO)	0,0045 der Baukosten, mind. 150,00 €
10230	Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Absatz 1 LBO)	0,0048 der Baukosten, mind. 150,00 €, soweit nicht gebührenfrei
10240	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	0,0054 der Baukosten, mind. 150,00 €
10250	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	0,002 der Baukosten, mind. 150,00 €
10260	Erteilung einer Baugenehmigung/Teilbaugenehmigung/ Bauvorbescheid, wenn Baukosten nicht ermittelt werden können	150,00 bis 1.600,00 €
10300	Leistungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von Werbeanlagen	150,00 bis 1.600,00 €
10400	Weitere Verfahrenshandlungen im Baugenehmigungsverfahren	
10410	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen/ Teilbaugenehmigungen/Bauvorbescheiden	0,25 der damaligen Gebühr, mind. 150,00 €
10420	Rücknahme von Bauanträgen	0,1 bis 0,5 der Gebühr, mind. 150,00 €
10430	Ablehnung von Bauanträgen	0,5 der Gebühr, mind. 150,00 €
10500	Befreiungen, Ausnahmen oder sonstig Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	
10510	Befreiung	je 100,00 bis 5.000,00 €
10520	Ausnahme oder sonstige Abweichung	je 100,00 bis 2.000 €

10600	Bearbeitung von Erklärungen zu Baulasten pro Baulast (§ 71 LBO)	150,00 bis 500,00 €
10700	Erteilung von bauaufsichtsrechtlichen Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	150,00 bis 1.000,00 €
10800	Leistungen im Bereich der Bauüberwachung/Bauabnahme (§§ 66, 67 LBO)	
10810	Allgemeine Bauüberwachung	
10811	Bauüberwachung mit bis zu zwei Bauabnahmen	0,0014 der Baukosten, mind. 100,00 €
10812	Jede weitere Bauabnahme	100,00 bis 400,00 €
10820	Nachprüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeitaufwand 100,00 bis 400,00 €
10830	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10900	Brandverhütungsschau bzw. Nachschau zur Brandverhütungsschau	100,00 € je Std.
11000	**Leistungen als untere Denkmalbehörde**	
11100	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG)	0,002 der bescheinigten Aufwendungen, mind. 150,00 €
11200	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§§ 8, 15 und 19 DSchG)	100,00 bis 3.000,00 €
12000	**Leistungen als Gaststättenaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszuständigkeit)**	
12100	Untersagungen der Aufnahme von Betrieben des Gaststättengewerbes	
12110	Vorläufige Untersagung aufgrund fehlender/unvollständiger Unterlagen (§ 2 Abs. 4 GastG)	100,00 bis 2.000,00 €
12120	Untersagung des Betriebes aufgrund §§ 2 Abs. 5 GastG, 35 GewO	100,00 bis 3.000,00 €
12200	Vorübergehendes Verbot zum Ausschank alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 3 GastG)	100,00 bis 500,00 €
12300	Anordnungen (§ 6 GastG)	100,00 bis 500,00 €
13000	**Leistungen als Gewerbeaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszuständigkeit)**	
13100	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	500,00 bis 7.500,00 €
13200	Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	100,00 bis 2.000,00 €

13300	Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	100,00 bis 1.000,00 €
14000	**Leistungen im Rahmen des Erneuerbare-Wärme-Rechts und GEG**	
14100	Anordnungen nach EWärmeG BW	100,00 bis 1.500,00 €
14200	Anordnungen nach EEWärmeG	100,00 bis 1.500,00 €
14300	Anordnungen nach dem GEG	100,00 bis 1.500,00 €
15000	**Leistungen im Rahmen des Wasserrechts**	
15100	Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung (§ 78 Absatz 5 WHG)	100,00 bis 2.000,00 €
15200	Sonstige wasserrechtliche Erlaubnisse, Abnahmen und Verlängerungen	100,00 bis 2.000,00 €
16000	**Leistungen im Rahmen des Klimaschutzrechts**	
16100	Befreiungen von der Photovoltaikpflicht (§ 23 Absatz 3 KlimaG)	100,00 bis 3.000,00 €
16200	Kontrollleistungen und Anordnungen bei fehlender Nachweiserbringung (§§ 23, 31 KlimaG)	100,00 bis 500,00 €

Heilungshinweise
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zweckverband Abwasserreinigung
Kressbronn a. B.-Langenargen

Haushaltssatzung

des Zweckverbands Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 7. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaush**alt mit den folgenden Beträgen**	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.003.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 3.003.200
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	**0**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	**0**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3. und 1.6) von	**0**

2.	Im Finanzhaush**alt mit den folgenden Beträgen**	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.722.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 2.284.100
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von	438.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.672.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 3.548.200
2.6	**Veranschlagter Finanzierung**smittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.876.200
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Summe aus 2.3. und 2.6) von	- 1.438.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.820.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 382.000
2.10	**Veranschlagter Finanzierungs**mittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.438.000
2.11	**Veranschlagte Änderungen des** Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	+/- 0

§ 2
Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wirdfestgesetzt auf 1.820.000 Euro
davon für die Ablösung von inneren Darlehen 0 Euro

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4
Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt auf 700.000 Euro

§ 5
Verbandsumlagen
Als anteilige Kostenbeträge (Zuweisungen) werden vorläufig festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Gemeinde Kressbronn a. B.	
Betriebskostenumlage Kläranlage	821.900 Euro
Abschreibungsumlage Kläranlage	225.800 Euro
Betriebskostenumlage Kanalunterhaltung	116.200 Euro
Abschreibungsumlage Kanalunterhaltung	1.000 Euro
Zinsumlage	53.000 Euro
Gemeinde Langenargen	
Betriebskostenumlage Kläranlage	821.900 Euro
Abschreibungsumlage Kläranlage	196.900 Euro
Betriebskostenumlage Kanalunterhaltung	116.200 Euro
Abschreibungsumlage Kanalunterhaltung	1.000 Euro
Zinsumlage	53.000 Euro
Stadt Tettnang	
Betriebskostenumlage Kläranlage Apflau mit Pumpwerken	216.200 Euro

Finanzhaushalt:

Gemeinde Kressbronn a. B.	
Investitionsumlage Kläranlage	0 Euro
Tilgungsumlage	178.700 Euro
Gemeinde Langenargen	
Investitionsumlage Kläranlage	0 Euro
Tilgungsumlage	174.300 Euro
Stadt Tettnang	
Investitionsumlage Kläranlage	1.064.250 Euro

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Schreiben vom 5. November 2025 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2026 gemäß § 18 GKZ i. V. m. §§ 81, 83, 86, 87 und 89 GemO bestätigt und die Genehmigung erteilt.

Hinweis zur Einsichtnahme

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 des Zweckverbands Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen liegen von Montag, 24.11.2025 bis einschließlich Dienstag, 02.12.2025, im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindefinanzen, Hauptstraße. 19, 88079 Kressbronn a. B. während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Falls Sie eine Erläuterung wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 10.11.2025

gez. Daniel Enzensperger
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten

Adventskonzert der Musikschule Langenargen

Zum traditionellen Adventskonzert am Samstag, 29. November um 19 Uhr in der Festhalle in Langenargen lädt die Musikschule alle Eltern, Großeltern, Freunde und Gönner unserer Musikschule, alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde sowie alle Gäste aus nah und fern herzlich ein. Die jungen Musikerinnen und Musiker des Vororchesters, des Vokalensembles und des Jugendblasorchesters freuen sich sehr, endlich ihr lang geprobtes Programm und ihr Können beim traditionellen Adventskonzert der Musikschule Langenargen präsentieren zu dürfen. Eröffnen wird das Konzert das Vororchester mit einem bunt gemischten Programm und Klassikern wie „Feliz Navidad“, oder “Fluch der Karibik” unter der Leitung von Stefan Heitz. Das Vokalensemble und das Jugendblasorchester bestreiten im Anschluss unter Stabführung von Andrea Grözinger und Musikschulleiter Florian Keller den zweiten Teil des Konzertes. Es erklingen festliche, sinfonische und unterhaltende Werke wie z. B. „Schlaf’ mein Kindelein“, „El Camino Real“, „The Phantom of the Opera“ oder „Bon Jovi Rock Mix“. Um das leibliche Wohl sorgen sich die Eltern des Elternbeirats, die Mitglieder des Fördervereins der Musikschule sowie der Bürgerkapelle. Die jungen Musikerinnen und Musiker freuen sich auf Ihr Kommen!
Der Eintritt ist frei, Saalöffnung für das Publikum ist um 18 Uhr.

Beim Adventskonzert der Musikschule zeigen viele junge Musikerinnen und Musiker die ganze Bandbreite ihrer Ausbildung.
Bild: Karl Boczek

Ausweitung der Parkgebührenpflicht und Modernisierung der Parkraumbewirtschaftung

Die Gemeinde Langenargen hat durch Gemeinderatsbeschluss im April 2025 die Parkgebührenpflicht ausgeweitet und die Parkraumbewirtschaftung modernisiert. Ab sofort gelten die neuen Regelungen, die dazu beitragen sollen, die Parksituation im Gemeindegebiet zu verbessern und eine gerechtere Verteilung der Parkmöglichkeiten zu gewährleisten. Im Rahmen der Modernisierung wurden neue Parkgebührenzonen eingeführt, die für eine effektive und faire Nutzung des öffentlichen Raums sorgen sollen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, den innerstädtischen Verkehr zu entlasten und eine nachhaltige Nutzung der verfügbaren Parkflächen zu fördern. Während der Übergangszeit bis zum 30. November 2025 werden in den neuen Parkgebührenzonen keine Verwarnungen ausgesprochen. Stattdessen erhalten Fahrzeughalter Hinweiszettel, die über die neuen Regelungen informieren und auf die ausstehende Parkgebührenpflicht hinweisen. Dies gibt allen Parkenden die Möglichkeit, sich ohne Strafen mit den neuen Gegebenheiten vertraut zu machen und sich auf die zukünftige Handhabung einzustellen. Ab dem 1. Dezember gelten die Regelungen vollumfänglich. Die Verwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, um die Umstellung so reibungslos wie möglich zu gestalten. Weitere Informationen zu den neuen Parkzonen und den genauen Regelungen sind auf der offiziellen Website der Gemeinde www.langenargen.de erhältlich. Wir danken allen Anwohnern, Pendlern und Besuchern der Gemeinde für ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser wichtigen Maßnahme zur Verbesserung der Parkraumbewirtschaftung.

Ende des Amtlichen Teils